



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG)

BEKANNTMACHUNG

gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG)

Planfeststellung nach §§ 43 ff EnWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Ostbayernring – Ersatzneubau 380/ 110- kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a. d. Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;
Abschnitt Umspannwerk Schwandorf – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B161)**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 29.07.2022, Az. ROP-Stab EnWi-3321.0-2-31, ist der Plan für den Ersatzneubau der 380/110 kV-Höchstspannungsleitung Redwitz - Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestands-

leitung im Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Etzenricht und dem Umspannwerk Schwandorf (Leistungsnummer B161), gem. §§ 43ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt worden. Teil des planfestgestellten Vorhabens ist zudem die erstmalige Mitnahme der 110-kV-Hochspannungsleitung O6 (Schwandorf –Schwarzenfeld) im Raum Schwandorf und der Rückbau des entsprechenden Teils der Bestandstrasse.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung sind daher in der Zeit

vom 08. bis einschließlich 22. August 2022

auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz (https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/planfeststellungsbeschluesse/ostbayernring_abschnitt_a/index.html) abrufbar. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Daneben wird als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen mit Rechtsbehelfsbelehrung wie folgt ermöglicht:

Ort der Auslegung (Anschrift, ggf. Zimmernummer, soweit Festlegung nicht erst im Rahmen individueller Terminvereinbarung:

Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.17

Zeitraum der Auslegung:
08.08. – 22.08.2022

Während der Dienststunden:
montags, dienstags, mittwochs und freitags
von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Vereinbarung Termin für Einsichtnahme
Telefonisch unter: 0961/81-6108
Email an: stadtplanung@weiden.de

Gemäß § 43b EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der zweiwöchigen elektronischen Auslegungsfrist als zugestellt.

Weiden i.d.OPf., 02.08.2022
Stadt Weiden i.d.OPf.
Reinhold Wildenauer
Bürgermeister